



Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 12. November 1992

Präs.Abt.II/EG-Referat-43/60

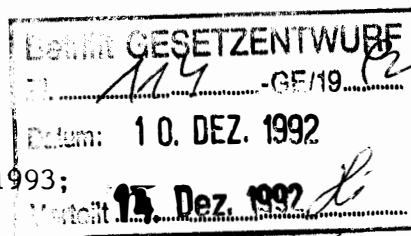
Tel.: 05 12 508. Durchwahl Klappe 151
FAX 05 12 508595

Sachbearbeiter Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Postgasse 8
1011 Wien



Betreff: Entwurf eines Fernmeldegesetzes 1993;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 122960/III-25/92 vom 25. September 1992

Klausgruber

Zum übersandten Entwurf eines Fernmeldegesetzes 1993 wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Zu § 9:

Im Einleitungssatz des Abs. 1 sollte der Halbsatz "soweit sie mit keinen anderen
Fernmeldeanlagen verbunden sind", ersatzlos gestrichen werden.

Es ist für das Land weiters nicht einzusehen, daß nach Abs. 1 Z. 4 auch die Be-
nützung bzw. die Kreuzung von öffentlichem Gut, öffentlichem Gewässer bzw. öffent-
lichem Weg die Bewilligungspflicht auszulösen vermag. Mit der Bewilligungspflicht
ist in weiterer Folge die Entrichtung hoher Gebühren verbunden, die zu einer nicht
mehr vertretbaren Kostenbelastung des Landes führt. Das Land müßte daher generell
von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden oder es müßten in der Z. 4 die
Begriffe "öffentliches Gut", "öffentliches Gewässer" bzw. "öffentlicher Weg" ge-
strichen werden.

- 2 -

Zu § 14:

Tirol spricht sich dagegen aus, daß nach Abs. 1 jeder angeordneten Änderung auf Kosten des Bewilligungsinhabers nachzukommen ist, da derartige Änderungen ja nicht von diesem verschuldet bzw. verursacht sind.

Auch Abs. 2 wäre ersatzlos zu streichen, da er eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Bewilligungsinhabers bewirkt.

Zu den §§ 18 und 19:

Im § 18 Abs. 1 sollte das Wort "Telefoniedienst" ersatzlos entfallen. Andernfalls müßte im § 19 Abs. 1 ein Rechtsanspruch auf Konzessionserteilung eingeräumt werden.

Zu § 22:

Hier wird darauf hingewiesen, daß die Bereitstellung von Funkanlagen an einem bestimmten Ort zum Zwecke der Prüfung unter Umständen schon auf Grund der Größe bzw. der Bauart der Funkanlage entweder überhaupt nicht oder nur mit einem - unver- tretbar - hohen finanziellen bzw. technischen Aufwand möglich ist. Abs. 4 sollte daher entweder zur Gänze ersatzlos gestrichen werden oder es sollte vorgesehen werden, daß die Kosten der Bereitstellung der Funkanlage an dem vom Fernmeldebüro bestimmten Ort vom Bund zu tragen sind.

Zu § 36:

Es erscheint dem Kunden gegenüber unbillig, daß nach Abs. 2 die Fälligkeit des Rechnungsbetrages trotz anhängiger Überprüfung auf dessen Richtigkeit unberührt bleibt.

- 3 -

Zu § 37:

Es wird verlangt, daß bei Betriebsunfähigkeit die Erstattung von Zahlungen nicht erst nach 14 Tagen sondern sofort mit dem Eintritt der Betriebsunfähigkeit und auf die Dauer der Betriebsunfähigkeit erfolgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

gesandte